

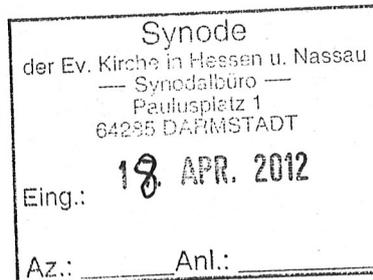
EVANGELISCHE KIRCHE in HESSEN und NASSAU

EVANGELISCHES DEKANAT SCHOTTEN

Ev. Dekanat Schotten – DSV – Kirchstr. 45, 63679 SCHOTTEN

An den
Synodalvorstand
der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
./. Herrn Präses Dr. Oelschläger
Paulusplatz 1

64285 DARMSTADT



Nachrichtlich: Propstei Oberhessen

Dekanatssynodalvorstand

Präses: Hans Otto Zimmermann

Tel.: 0 60 44 – 28 73

E-mail: hozimmermann@t-online.de

Dekan: Pfr. Wolfgang Keller

Tel.: 0 60 44 – 37 88

Dekanatsbüro:

Kirchstraße 45, 63679 Schotten

Tel.: 0 60 44 – 95 18 15

Fax: 0 60 44 – 95 18 14

Internet: www.dekanat-schotten.de

E-mail: dekanat.schotten@ekhn.de

Aktenzeichen: [4.0.0 zim]

Datum: 17. April 2012

Antrag an die Kirchensynode zur Veränderung der Zuweisungsverordnung [ZVO]

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

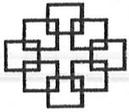
die Synode des Dekanates Schotten hat in ihrer Frühjahrstagung am 17.03.2012 den in der Anlage beigefügten Antrag einstimmig beschlossen.

Wir übersenden Ihnen den Antrag mit der Bitte, zu gegebener Zeit diesen in die Beratungsfolge der EKHN-Synode mit aufzunehmen.

1 Anlage

Mit freundlichen Grüßen

Hans Otto Zimmermann
DSV – Vorsitzender



EVANGELISCHE KIRCHE in HESSEN und NASSAU DEKANAT SCHOTTEN

Die Synode des Dekanates Schotten hat auf ihrer Frühjahrstagung am 17.03.2012 in GEDERN-Ober-Seemen den nachstehenden Antrag beschlossen. Diesen Antrag reichen wir über das Büro des Synodalvorstandes der EKHN zur Beratung an die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau weiter.

Antrag der Synode des Evangelischen Dekanats Schotten auf der Frühjahrstagung am 17.03.2012 in GEDERN-Ober-Seemen zur Ergänzung des § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisung an Kirchengemeinden und Dekanate [Zuweisungsverordnung – ZVO],
Antragsteller: Pfarrer Matthias Bubel, ULRICHSTEIN-Bobenhausen

Die Synode der EKHN möge eine Ergänzung zu § 2 Abs. 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisung an Kirchengemeinden und Dekanate [Zuweisungsverordnung – ZVO] beschließen:

„Kirchengemeinden, die Gemeindeglieder mehrerer Orte umfassen und deren Zuweisungen [Grundzuweisung und Pauschalen mehrerer Predigtstellen] geringer ist, als bei pfarramtlich verbundenen selbständigen Kirchengemeinden, sind in finanzieller Hinsicht selbständigen Kirchengemeinden gleichzustellen. Den betreffenden Kirchengemeinden ist ein finanzieller Ausgleich in der Höhe zu gewähren, die der Summe entspricht, die pfarramtlich verbundene selbständige Kirchengemeinden bekommen würden.“

Für die Richtigkeit


Hans Otto Zimmermann
DSV - Vorsitzender